

Empfehlungen zur standardisierten Bedarfplanung für Kinderbetreuungsplätze im Lahn-Dill-Kreis

Stand: Januar 2024

Lahn-Dill-Kreis
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar



A. Einleitung

Die Bedarfsplanung an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (im Folgenden: Kinderbetreuungsplätze) eines Landkreises ist maßgeblich von den örtlichen Bedarfsplanungen der Kommunen abhängig. Daher möchte der Lahn-Dill-Kreis den Kommunen zur Orientierung, Vereinheitlichung und besseren Abstimmung eine Arbeitshilfe zur Bedarfsplanung überlassen. Diese steht unter der gemeinsamen Zielsetzung, die in § 24 SGB VIII verbrieften Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz, im Sinne einer Garantenstellung für bestmögliche Bildung und Erziehung, sicher zu stellen.

„Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die wunderbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind.“

(Nelson Mandela)

Die Arbeitshilfe besteht aus zwei Teilen, zum einen aus den folgenden Empfehlungen, zum anderen aus dem Kalkulationsblatt, das als Grundlage für die kommunale Planung als auch für Gesamtplanung des Lahn-Dill-Kreises dient.

Eine qualitative Bedarfsplanung erhöht die Wahrscheinlichkeit der mittel- und langfristigen Bedarfsdeckung in der Kommune. Gesetzlich ist die Bedarfsplanung im § 30 des HKJGB festgelegt.

Mit § 30 HKJGB sind Zuständigkeiten für die Planung und Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes in der Kindertagesbetreuung auf die Gemeinden übertragen worden. Gem. Abs. 1 wird von den Gemeinden der Bedarf ermittelt, auf dessen Grundlage ein Bedarfsplan erstellt wird. Dabei mag *„ein Bewusstsein dafür erwachsen, dass aufgrund der vielfältigen, heterogenen und teils sehr komplexen Aufgabenstellungen die zuständigen Personen als Planungsfachkräfte verstanden werden sollten. Sie [...] sind vor allem auch mit den erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen auszustatten.“*¹

¹ KVJS Werkbuch, S. 4, 2018

Im Ergebnis ist ein Bedarfsplan zu erstellen, der die vorhersehbare Bedarfsentwicklung berücksichtigt und die erforderlichen Maßnahmen beschreibt.

Die Gemeinden haben schließlich in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Davon unberührt bleibt die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe *„im Sinne einer Art jugendhilferechtlichen Garantenstellung, die auch die Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII umfasst, gleichsam ‚oberhalb‘ der Ebene der Gemeinden und deren Aufgaben nach § 30 HKJGB.“*² Weil die Bedarfsplanung dem Verfahren und den Ergebnissen von Jugendhilfeplanung entspricht, finden auch für diese Teilfachplanung die Grundsätze des § 79 i. V. m. § 80 SGB VIII Anwendung (s. Anlage):

Es sind *„erforderliche und geeignete (Angebote der Kindertagesbetreuung) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen.“* Demzufolge hat die Bedarfsplanung drei Dimensionen zu genügen:

-Qualitative Dimension (*„erforderlich und geeignet“*)

-Zeitliche Dimension (*„rechtzeitig“*)

-Quantitative Dimension (*„ausreichend“*)

Gem. § 30 Abs. 1 S. 4 HKJGB ist der Bedarfsplan mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe abzustimmen; dies ist im Blick auf seine fortbestehende Gesamtverantwortung gem. § 80 SGB VIII sowie des Rechtsanspruchs gem. § 24 SGB VIII geboten. *„Abstimmen zielt auf Einvernehmen [...] mit dem örtlichen Träger ab, der also dem Bedarfsplan der Gemeinde zustimmen muss. Kommt es dazu nicht, ist der Bedarfsplan nicht rechtmäßig zustande gekommen.“*³

Zudem hat die Bedarfsermittlung in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu erfolgen. *„Gesehen werden“* und *„beteiligt sein“* sind im Kontext der Planung auf allen Ebenen gewünscht, es sollte sich eine gemeinsame *„Planungskultur“* aller Beteiligten vor Ort etablieren.⁴

Ausdruck findet eine solche Planungskultur u. a. in alljährlichen Bedarfsplanungsgesprächen, an dem die kommunalen Planungsverantwortlichen, Vertreter der Trägerschaft der Einrichtungen, die Leitungskräfte der Kindertagesstätten, Kindertagespflegepersonen und/oder das jeweilige zuständige Kindertagespflegebüro sowie der Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder anwesend sind.

² Wabnitz, S. 281, 2021

³ Wabnitz, S. 282, 2021

⁴ KVJS Werkbuch, S.19, 2018

B. Schritte der Bedarfsplanung

Im Rahmen der Bedarfsplanung werden die drei Schritte der Bestandsaufnahme (A.), Bedarfsermittlung (B.) und der Maßnahmenplanung (C.) unterschieden.

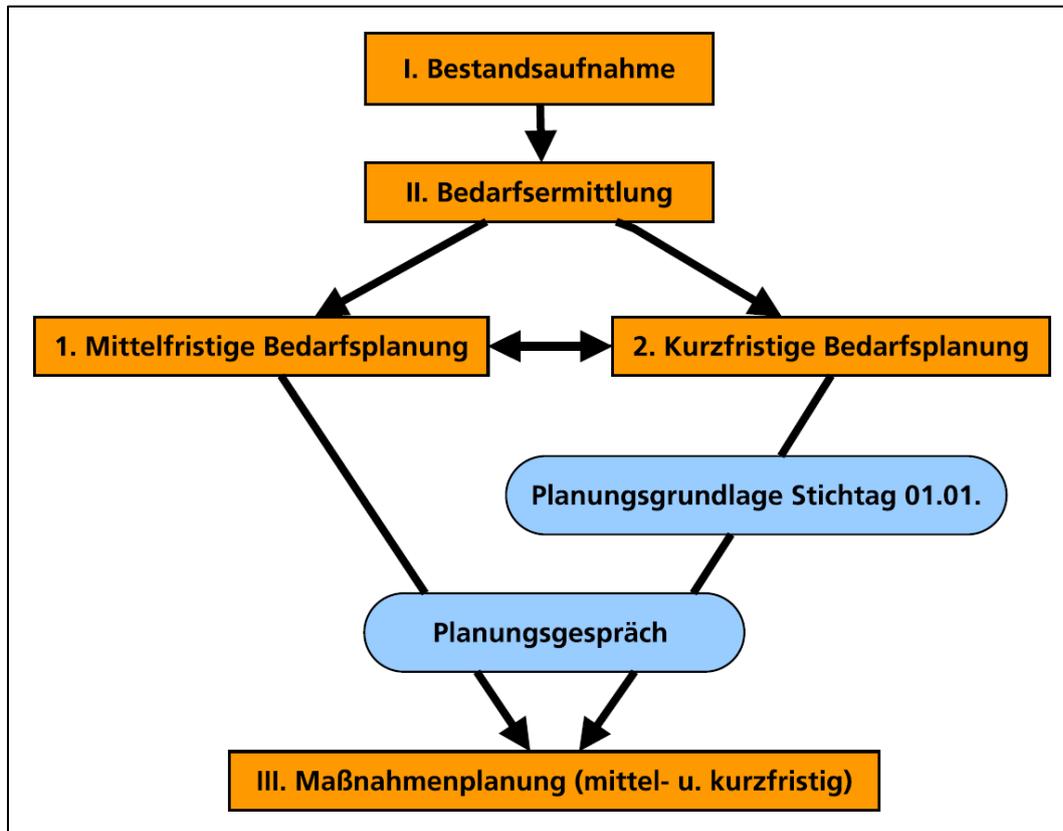


Abb. 1: Schritte der Bedarfsplanung

I. Bestandsaufnahme

Beginnend mit der Bestandsaufnahme wird der Bestand aller im Bereich der Gemeinde/Stadt vorhandenen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen festgestellt.

1. Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde

- Daten bzgl. der einzelnen Einrichtungen:
 - Adresse der Einrichtung
 - Platzzahl gemäß Betriebserlaubnis
 - Anzahl der Gruppen und deren Altersspanne
 - Personal / Stellenanteile und Betreuungszeiten / Betreuungsmodule.
- Aufstellung der Belegungszahlen unter Berücksichtigung der Platzreduzierung aufgrund von Integrationsmaßnahmen und U3 Kindern.

2. Kindertagespflege in der Gemeinde

- Anzahl der Kindertagespflegepersonen, deren Plätze und die aktuelle Belegung/Auslastung (Diese Zahlen können im Vorfeld bei dem zuständigen Kindertagespflegebüro eingeholt werden.)

II. Bedarfsermittlung

Zum Zwecke der Bedarfsermittlung ist eine Bedarfsanalyse zu erstellen. Bei der Bedarfsermittlung geht es um die Erfassung des quantitativen und des qualitativen Bedarfs.

Dabei gilt es zwischen mittelfristiger, also einer strategischen Bedarfsplanung die z. B. den Zeitraum der nächsten 5 Jahre in den Blick nimmt, und der konkreten kurzfristigen Planung für das anstehende Kita-Jahr zu unterscheiden.

1. Mittelfristige Planung

Auf Grundlage der folgenden Aspekte kann eine mittelfristige Bedarfsermittlung erfolgen.

(a) Mittelwerte der Geburten bzw. Kinderzahlen der letzten 5 Jahre

Hierbei sind die Trendentwicklungen in den Blick zu nehmen, die bestenfalls im Rahmen eines Diagramms veranschaulicht werden können.

(b) Verknüpfung mit Faktoren gem. § 25d Abs. 1 HKJGB

Es ist empfehlenswert, die vorhandenen Kinderzahlprognosen mit den Faktoren des § 25d HKJGB zu verknüpfen, um so unmittelbar potentielle Platzzahlprognosen generieren zu können.

(c) Betreuungsquoten

Aus den jeweiligen Anmeldezahlen der U3-Kinder im Vergleich mit allen Kindern derselben Altersgruppe der vergangenen 5 Jahre lassen sich zudem Prognosen über die zu **erwartende künftige Betreuungsquote stellen**. Weil innerhalb dieser Altersgruppe meist deutliche Unterschiede zwischen den Aufnahmequoten von ein- und zweijährigen zu verzeichnen sind, ist es sinnvoll, die entsprechenden Betreuungsquoten einzeln auszuweisen, zumal sich der Faktor für die Gruppengrößenberechnung gem. § 25d HKJGB unterscheidet.

Trotz möglicher sinkender Kinderzahlen nach (a) kann sich die Notwendigkeit eines Platzausbaus aufgrund steigender Betreuungsquoten im U3-Bereich einstellen.

Es ist den Gemeinden überlassen, ob sie eine Ziel-Betreuungsquote für den U3-Bereich formulieren. Für den Ü3-Bereich gilt allemal eine Versorgungsquote von 100% als Zielsetzung.

(d) Integrationsmaßnahmen

Die Durchschnittszahlen von gewährten Integrationsmaßnahmen der letzten 5 Jahre sind bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen, um die Platzreduzierungen auch bei der künftigen Planung einzukalkulieren.

(e) Anzahl der Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden

Die mitunter sehr spät im Kita-Jahr erfolgenden Zurückstellungen mancher Kinder vom Schulbesuch kann sich für die Bedarfsplanung als Herausforderung darstellen. Daher wird für die Planung empfohlen, den Durchschnitt der Anzahl aller Zurückstellungen der letzten 5 Jahre zu berücksichtigen.

(f) Elternbefragungen

Um auch der Bedarfsermittlung in qualitativer Hinsicht Rechnung zu tragen, ist die Durchführung einer gemeindeweiten Elternbefragung oder aber die Zusammenschau der Elternbefragungen, die die einzelnen Einrichtungen jeweils durchführen, empfehlenswert.

(g) Sozialräumliche/qualitative Aspekte

- Planung von Bauplätzen in der Gemeinde (->Diesterweg'sche Formel berücksichtigen⁵)
- Entwicklung von Zu- und Abwanderungen
- rechtliche Vorgaben
- soziale und wirtschaftliche Aspekte
- Interessen von Arbeitgebern
- sozial- und familienpolitische Zielsetzungen
- demographische Aspekte
- sozialräumliche Aspekte
- pädagogische Ausrichtungen und Ziele
- Qualitätsstandards
- wissenschaftliche Erkenntnisse
- Perspektiven von Trägern und Einrichtungen

2. Planung für das folgende Kita-Jahr

Die Planung für das anstehende Kita-Jahr korreliert maßgeblich mit den gewonnenen Erkenntnissen der mittelfristigen Planung und umgekehrt.

Diese kurzfristige Bedarfsplanung sollte so früh wie möglich, d. h. sobald belastbare Anmeldezahlen vorliegen, vor dem Start des zu planenden Kinderbetreuungsjahres erfolgen. Dabei ist es empfehlenswert, Anmeldungen zentral zu steuern und Wartelisten durch Bereinigung von Doppelmeldungen zu plausibilisieren.

⁵ Die Diesterweg'sche Formel ist eine rechnerische Möglichkeit, den Bedarf an Betreuungsplätzen pro Wohneinheiten annäherungsweise zu ermitteln.

(1) X (Wohneinheiten) $\times 2,5 = Y$ (Einwohner). $Y \times 1,5\% = Z$ (Kinderanzahl/Jahrgang)

(2) U3-Bedarf = $3 \times Z$, davon 50% als Versorgungsziel.

(3) Ü3-Bedarf = $3,5 \times Z$, davon 100% als Versorgungsziel.

Als Vorlage für die Datengrundlage für die Kommune sowie als Vorbereitung für das jährliche Bedarfsplanungsgespräch, als auch als Grundlage für eine zusammengeführte Gesamtplanung als öffentlicher Jugendhilfeträger für den Lahn-Dill-Kreis dient das Kalkulationsblatt „*Kommunale Planungsgrundlage des neuen Kita-Jahres für das Planungsgespräch im 1. Quartal.*“ (siehe Teil 2 der Arbeitshilfe).

III. Maßnahmenplanung

Fazit und erforderliche Maßnahmen

Sofern aus der unter Schritt B durchgeführten Ermittlung Veränderungsbedarfe resultieren, erfolgt anschließend die Beschreibung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Bedarfsdeckung. Die Planung muss rechtzeitig und ausreichend erfolgen, damit sie den Entwicklungserfordernissen entspricht.

Dabei sind in der Planungspraxis zwei Schritte zu unterscheiden: Die Konzeptplanung und die Umsetzungsplanung.

Während die Konzeptplanung auf die Ausrichtung des neu zu schaffenden bzw. des anzupassenden Angebotes abzielt (Einrichtungs- bzw. Gruppenart, Platzzahl, Öffnungszeiten, Trägerschaft...), umfasst die Umsetzungsplanung einzelne Schritte und Maßnahmen, um diese Vorgaben in der Praxis zu realisieren.

Folgende Impulsfragen können helfen, konkrete Umsetzungsschritte zu planen:

- In welcher bestehenden Einrichtung befinden sich bauliche und/oder konzeptionelle Erweiterungspotentiale?
- In welcher/n Einrichtung/en besteht Innovationspotential?
- Welche Standorte sind gemäß dem Befund der 5-Jahres-Planung mittelfristig strategisch zu stärken?
- Welcher Träger bietet Personalressourcen?
- Können Fördermittel für die angedachte Kapazitätserweiterung beantragt werden?
- Können Plätze in benachbarten Kommunen belegt werden?

Beispiele von Möglichkeiten:

- Erweiterung einer Kita mit zusätzlichen Räumen für eine Gruppe
- Installierung einer Waldgruppe (siehe Informationsblatt „Waldkita/Waldgruppe“ des Fachdienstes Tagesbetreuung für Kinder)
- Veränderung der Gruppenart, um verändertem Altersgruppenbedarf zu entsprechen
- Einbindung der örtlich zuständigen Kindertagespflegebüros und/oder der Koordinationsstelle Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis
- Neubauplanung
- Containerbau als Interimslösung

IV. Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Der Bedarfsplan ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und jährlich fortzuschreiben. „Abstimmen“ zielt ab auf ein Einvernehmen und nicht nur Benehmen mit dem örtlichen Träger, so dass der örtliche Träger dem Bedarfsplan der Gemeinde zustimmen muss.

**Verabschiedet in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
13.06.2024**

Literatur

Kommunalverband für Jugend- und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): *Werkbuch, Bausteine kommunaler Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung*, Stuttgart, 2018

Wabnitz, R.: *Kommentar zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch*, 4. Aufl., Frankfurt a. M., 2021